

Nachteilsausgleich

Die Zuerkennung eines Nachteilsausgleiches kommt in Betracht bei Behinderungen und chronischen Erkrankungen, die den **Nachweis einer vorhandenen Befähigung erschweren** (etwa: Sehstörungen, Beeinträchtigung beim Schreiben, aber auch Legasthenie) und die in der Prüfung sowie in dem angestrebten Beruf durch Hilfsmittel ausgeglichen werden können. Es geht also nur um Behinderungen/Erkrankungen, die **außerhalb** der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeit liegen. Maßgeblich ist hier eine ärztliche Beurteilung, die sich zur Art und Weise der behinderungs-/erkrankungsbedingten Einschränkung und zu den Möglichkeiten der Kompensation dieser Einschränkung in der Prüfungssituation (Benutzung eines Laptop, Schreibzeitverlängerung etc.) äußert.

Der Antrag ist mit ärztlichem Attest beim Prüfungsausschuss frühzeitig vor Beginn der Einschreibungen zu den Prüfungen zu stellen.

Mit dem Prüfungsamt ist dann der konkrete organisatorische Ablauf zu klären.